

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	Seite 1
Geltungsbereich	Seite 1
Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers	Seite 1
Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Seite 2
Erkundungspflicht und Baubeginn	Seite 2
Verlegungstiefe und Lage	Seite 2
Suchschachtungen (Querschläge)	Seite 2
Markierung	Seite 2
Unbekannte Leitungen	Seite 2
Baggern und Handschachtung	Seite 2
Bohren und Pressen	Seite 2
Aufsicht	Seite 2
Hinweisschilder und Armaturen	Seite 2
Beschädigungen von Kabeln, Rohrleitungen usw.	Seite 3
Was tun, ...	Seite 3
Allgemein Kontaktdaten	Seite 4

Einleitung

Diese Informationsbroschüre hilft bei der Verhinderung von Schäden an Ver- und Entsorgungsleitungen und unterstützt Baufachleute bei der Verhütung von Unfällen.

Es gehört in die Hände aller auf Baustellen tätigen Personen wie z. B.: Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Führer und kann kostenlos bei der Stadtwerke Steinfurt GmbH angefordert werden. Weitere Regelungen sind u.a. in den Unfallverhütungsvorschriften im Folgenden zu finden:

⇒ „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ DGUV 3 (alt BGV A3)

⇒ „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe von erdverlegten Kabel- und Rohrleitungen“ DGUV 203-017(bisher BGI 759)

⇒ „Bauarbeiten“ DGUV 38 (alt BGV C22)

⇒ „Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus“ DGUV-R100-500 (alt BGR 500)

⇒ Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe von erdverlegter Kabel- und Rohrleitungen DGUV 203- 017(alt BGI 759)

⇒ „Arbeiten an Gasleitungen“ (BGV D2)

⇒ „Grundsätze der Prävention“ DGUV 1 (alt BGV A1)

und

⇒ „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ DVGW GW 315

⇒ Einschlägige Vorschriften von VDE und DVGW.

Geltungsbereich

Diese Schutzanweisung gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Energie- und Wasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Steinfurt GmbH. Zu den Anlagen gehören u.a. Kabel, Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Erdungsanlagen, Kabelabdeckungen, LWL-, Fernmelde-, Steuer- und Messkabel sowie oberirdische Bauwerke und Freileitungen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer ist bei der Ausführung von Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken verpflichtet zu überprüfen, ob sich unterirdisch Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich der Baustelle befinden und hat somit eine Erkundigungs- und Sicherheitspflicht.

Darüber hinaus hat der Bauunternehmer die Pflicht, seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke Steinfurt GmbH auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Ver- und Entsorgungsanlagen sowie privaten Anlagen. Im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass die Sicherheit im Betrieb und Bestand der Anlagen während und nach den Arbeiten gewährleistet ist.

Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Erkundigungspflicht und Baubeginn

Vor Baubeginn im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen, besteht für den Bauunternehmer die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Mindestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme muss die Baustelle bei den zuständigen Stellen der Stadtwerke Steinfurt GmbH schriftlich (bzw. Online Planauskunft) angezeigt und eine entsprechende Auskunft über die genaue Lage von Versorgungsleitungen eingeholt werden. Das Planwerk ist auf der Baustelle am bzw. bei dem Arbeitsgerät ständig vorzuhalten und zu beachten. Alle angegebenen Maße sind nicht verbindlich und mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Die angegebene örtliche Lage der Leitungen ist durch Probeschachtungen von Hand zu überprüfen und festzustellen. Die Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A3) der Berufsgenossenschaft ist zu beachten. Der DVGW-Hinweis „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ (GW 315) sind zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen wie auch auf Privatgrundstücken.

Verlegungstiefe und Lage

Im Allgemeinen beträgt die Überdeckung bei

- Kabeln 60 bis 120 Zentimeter
- Gasleitungen 60 bis 100 Zentimeter
- Wasserleitungen 100 bis 150 Zentimeter
- Telekommunikation 50 bis 100 cm Zentimeter

Eine geringere Überdeckung - insbesondere bei Hausanschlussleitungen - ist möglich. Aber auch höhere Überdeckungen sind nicht auszuschließen.

Suchschachtungen (Querschläge)

Eine nachträgliche Änderung der Lage und Tiefe der Kabel und Leitungen durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen ist möglich. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.Ä. festzustellen.

Markierung

Vor dem Baggern muss der Trassenverlauf z.B. mit Trassier Stangen, Pflöcken, Farbe u.Ä. gekennzeichnet werden.

Unbekannte Leitungen

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher von der Stadtwerke Steinfurt GmbH nicht genannt wurden, ist dies sofort den zuständigen Stellen mitzuteilen. Die Arbeiten müssen unterbrochen werden, bis das weitere Vorgehen abgesprochen ist.

Baggern und Handschachtung

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Gebaggert werden darf nur bis zu dem Abstand und der Tiefe, die eine Gefährdung der Leitung sicher ausschließt. Die Abtragung der restlichen Deckung darf nur durch Handschachtung erfolgen.

Besondere Vorsicht ist geboten beim Einschlagen bzw. Rammen von Pfählen und Bohlen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwassersenkung in der Nähe von Leitungen. Mit zusätzlichen Querschlägen – in Handschachtung - ist die genaue Lage der Leitung zu ermitteln.

Bohren und Pressen

Bei Bohrungen und Pressungen sind zu kreuzende Versorgungsleitungen freizulegen. Ist dies nicht möglich, so ist mit der Stadtwerke Steinfurt GmbH Rücksprache zu halten.

Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird, und sie muss im Besitz der Lagepläne der Stadtwerke Steinfurt GmbH sein.

Hinweisschilder und Armaturen

Armaturen, Kabelverteilerschränke, Straßenkappen und andere oberirdische Anlagen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerkmale oder andere Markierungen dürfen

ohne Zustimmung der Stadtwerke Steinfurt GmbH nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Beschädigungen von Kabeln, Rohrleitungen usw.

Jede Beschädigung ist sofort zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung bzw. des Kabelmantels.



© EW Medien und Kongresse GmbH, Frankfurt am Main

Was tun, ...

... wenn trotz aller Vorsicht eine **Gasleitung** beschädigt wird?

Bei ausströmendem Gas besteht Zünd- und Explosionsgefahr!

Deshalb:

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrischen Anlagen bedienen.
- Vorhandene Zündquellen unwirksam machen, z.B. Baustellenbeleuchtung ausschalten, nicht rauchen.
- Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und überwachen.
- Zutritt bzw. die Querung unbefugter Personen und Fahrzeuge ist zu verhindern.
- Unverzüglich die Stadtwerke Steinfurt GmbH benachrichtigen.
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens bei der Stadtwerke Steinfurt GmbH, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen.

Achtung!

Wird eine Gasleitung in Gebäudenähe beschädigt, ist zu überprüfen, ob Gas ins Haus eingetreten ist.

Ist bereits Gas eingetreten oder kann dieses nicht ausgeschlossen werden:

- Nicht klingeln.
- Keine elektrischen Anlagen bedienen.
- Personen zum Verlassen der Gebäude auffordern.
- Fenster und Türen öffnen.
- **Unverzüglich die Stadtwerke Steinfurt GmbH benachrichtigen.**

... wenn trotz aller Vorsicht ein **Kabel** beschädigt wird?

Die Beschädigung eines **Starkstromkabels** stellt **eine** unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar.

Das Kabel kann noch unter Spannung stehen!

Deshalb:

- Geräte aus dem Gefahrenbereich bringen.
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten.
- Schadensstelle sofort räumen und absperren.
- **Unverzüglich die Stadtwerke Steinfurt GmbH benachrichtigen.**

Auch Telekommunikationskabel bergen Gefahren. Durch die in PE-Rohren verlegten Glasfaserkabel werden Lichtsignale gesendet. Bei einer Beschädigung des Kabels können die für das menschliche Auge nicht sichtbaren Strahlen austreten und bleibende Schäden am Auge verursachen.

Auch Verbrennungen der Haut sind möglich. Zudem erfüllen Glasfaser- und Kupferkabel unter anderem wichtige Aufgaben bei der Überwachung und Steuerung von Maschinen und Anlagen. Sie sind somit unverzichtbar für eine sichere Strom- und Erdgasversorgung.

Deshalb:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen.
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten.
- Nicht in offene Faserenden von Glasfaserkabeln blicken.

- Schadensstelle sofort räumen und absperren.
- **Unverzüglich die Stadtwerke Steinfurt GmbH benachrichtigen.**

... wenn trotz aller Vorsicht eine Wasserleitung beschädigt wird?

Wird eine Wasserleitung beschädigt, besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung.

Deshalb:

- Personen verlassen Baugruben und tief liegende Räume.
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren.
- Nicht selbstständig Armaturen betätigen.
- **Unverzüglich die Stadtwerke Steinfurt GmbH benachrichtigen.**

Allgemein

Die Stadtwerke Steinfurt GmbH muss in jedem Fall auch dann benachrichtigt werden, wenn:

- der äußere Mantel eines Kabels leicht beschädigt wurde

Das Versorgungsunternehmen weist darauf hin, dass bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung einzelner oder mehrerer Leitungen führen könnten, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik sowie alle weiteren technischen Regelwerke zu beachten sind.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Schutzanweisung hingewiesen. Des Weiteren kann bei unklaren Sachlagen direkt bei dem Versorgungsunternehmen um weitere Auskunft ersucht werden. Das Versorgungsunternehmen behält sich für jeden Fall der Gefährdung, Störung und Beschädigung seiner Kabel- und Rohrleitungen den Rechtsweg vor.

Entstörungsdienst

Riecht es in Ihrer Wohnung nach Gas oder haben Sie keinen Strom oder kein Trinkwasser? Dann rufen Sie unseren **Störungsdienst unter der Telefonnummer 02552 707-100** an. Unser 24-Stunden-Service ist immer erreichbar und kümmert sich direkt um die von Ihnen gemeldete Störung.



Stadtwerke Steinfurt GmbH
Wiemelfeldstr. 48
48565 Steinfurt